

A. Hausanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses zwischen nächstmöglicher Anschlusspunkt und Hausanschlusskasten entstehen. Sonderanschlüsse wie z. B. aufgrund geografisch entfernter Standorte werden separiert betrachtet bzw. kalkuliert.
2. Die nachfolgenden Kostenpauschalen gelten für erschlossene Wohnbau- und Gewerbegebiete, in denen in unmittelbarer Nähe zum Anschlussobjekt (Grundstück) die Infrastruktur zum nächstmöglichen Netzanschlusspunkt in Gehweg oder Straße vorhanden ist.
3. Der Standard-Glasfasernetzanschluss ist die geradlinige und kürzeste Verbindung vom Anschlusspunkt im Gehweg oder Straßenbereich, unmittelbar vor dem Baugrundstück bis in das Gebäude. Im Standardhausanschluss sind 10 Meter Anschlussleitung vorgesehen, diese sind ausschließlich innerhalb des Grundstücks des Anschlussnehmers vorzusehen.
4. Soweit sich auf dem Grundstück bereits ein dafür vorgesehenes Leerrohr (Micropipe) befindet ist der Standardanschluss die geradlinige und kürzeste Verbindung von der Anschlussfahne bis in das Gebäude.
5. Erbringt der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss auf seinem eigenen Grundstück Eigenleistungen wie in Punkt B dieser Bestimmungen beschrieben, so reduzieren sich die Kosten für den Hausanschluss auf den unter Punkt 8 genannten Betrag für Hausanschlüsse mit Eigenleistung.
6. In den Kosten für Hausanschlüsse, bei welchen der Tiefbau nicht in Eigenleistung erfolgt, sind die Tiefbauarbeiten inkl. Öffnen und Verschließen des Mauerdurchbruches und die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung einschließlich Hausanschlusskasten und Kleinmaterial sowie die Montage und Dokumentation enthalten (Sonderoberflächen, z. B. Mosaikpflaster etc. sind ausgeschlossen).
7. In den Kosten für Hausanschlüsse, bei welchen der Tiefbau in Eigenleistung erfolgt, sind die komplette Leitungsverlegung mit Materiallieferung einschließlich Hausanschlusskasten und Kleinmaterial sowie die Montage und Dokumentation enthalten.

8. Die Kosten betragen für den

Glasfaserhausanschluss, mit Eigenleistung / ohne Tiefbau (bis 12 Wohn- / Geschäftseinheiten)

	brutto	netto
a) Glasfaserhausanschluss - Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	498,00 €	418,49 €
b) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m) Einzelanschluss	11,90 €/lfm	10,00 €/lfm
c) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück	Auf Anfrage	

Glasfaserhausanschluss, ohne Eigenleistung / mit Tiefbau (bis 12 Wohn- / Geschäftseinheiten)

	brutto	netto
d) Glasfaserhausanschluss - Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	1.498,00 €	1.258,82 €
e) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m) Einzelanschluss	95,20 €/lfm	80,00 €/lfm
f) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück	Auf Anfrage	

Glasfaserhausanschluss > 12 Wohn- / Geschäftseinheiten inkl. Tiefbau

	brutto	netto
d) LWL-Hausanschluss - Grundpreis (bis 10 m Länge im Kundengrundstück)	0,00 €	0,00 €
e) Mehrlänge >10 m im Kundengrundstück (bis max. 30 m)	95,20 €/lfm	80,00 €/lfm
f) Mehrlänge >30 m im Kundengrundstück	Auf Anfrage	

9. Wenn im Gebäude eine FTTH-Infrastruktur vorgesehen wird, d. h. Glasfaser (Singlemode) vom Hausanschluss bis in die Wohn- / Geschäftseinheit stellen wir bei Bedarf eine kostenlose vorkonfektionierte Hausanschlussdose zur Verfügung (bis zu 20m Anschlusslänge).

Bei Hausanschlüssen, die nach Schwierigkeit, Art, Dimension oder Lage von vorstehend genannten Hausanschlüssen abweichen treten an die Stelle der unter Ziffer 8 genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

10. Werden fremde Medien mitverlegt oder zusätzliche Tiefbauarbeiten für Gewerke ausgeführt, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG liegen, wird dies dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Es gelten die aktuellen „Technischen Anschlussbedingungen“ (TAB), welche auf unserer Homepage <https://www.stadtwerke-freudenstadt.de/energie-versorgung/breitband#technische-anforderungen-tab-und-weitere-informationen> veröffentlicht sind.

B. Bestimmungen für Eigenleistungen

1. Erbringt der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss auf seinem eigenen Grundstück Eigenleistungen sind diese im Vorfeld mit der SWF abzustimmen.
2. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWF ausgeführt werden.
3. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der SWF.
4. Es dürfen ausschließlich nur gas- und wasserdichte Bauteilsysteme verwendet werden.
5. Ist eine Eigenleistung unsachgemäß ausgeführt und entstehen der SWF dadurch Mehrkosten bei der Errichtung des Anschlusses werden diese dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
6. Folgende Arbeiten müssen in Eigenleistung ausgeführt sein:
 - a) Herstellung einer Kernlochbohrung nach Vorgaben der SWF durch den Anschlussnehmer.
 - b) Ausführen aller erforderlichen Tiefbauarbeiten nach den geltenden Baurichtlinien. Dazu gehört u.a. das fachgerechte Ausheben der Baugrube und -gräben, Einsanden der Leitungen, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungs- bzw. Rohrgrabens inkl. Sandbeistellung und Verdichten. Ferner soweit erforderlich das Herstellen der Oberfläche. Der Anschlussnehmer stellt dabei sicher, dass Leitungen und Rohre nach der Verlegung in einem ausreichenden Sandbett verlegt und abgedeckt sind. Im Rahmen der Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer auch für die Baustellenabsicherung verantwortlich. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Einmessung der Leitungen durch einen Mitarbeiter der SWF vor dem Verfüllen des Leitungsgrabens erfolgt ist. Können die Vermessungsarbeiten nicht am offenen Graben erfolgen, so behält sich die SWF vor den Leitungsgraben auf Kosten des Anschlussnehmers wieder freilegen zu lassen.

C. Hauseinführungen

Sollte der Netzanschluss über eine von der SWF bereitgestellte Mehrspartenhauseinführung hergestellt werden, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.
Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

D. Veränderungen an bestehenden Netzanschlüssen

1. Der Anschlussnehmer erstattet der SWF die Kosten für Arbeiten am Netzanschluss, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
2. Pauschalisierte Arbeiten im Kabelnetz:

	brutto	netto
a) Abtrennen eines Glasfaseranschlusses auf dem Grundstück ohne Tiefbau	595,00 €	500,00 €
b) Wiederherstellen des Netzanschlusses ohne Tiefbau bis 10 m Länge	595,00 €	500,00 €
c) Mehrlänge > 10 m (bis max. 30 m)	11,90 €	10,00 €
d) Zuschlag für Tiefbauarbeiten durch ein Unternehmen der SWF		Nach Aufwand
3. Sonstige Arbeiten am bestehenden Hausanschluss, die vom Anschlussnehmer beauftragt oder von ihm zu vertreten sind, werden nach Aufwand abgerechnet.

E. Kosten für Zahlungsverzug

	brutto	netto
1. Für jede Zahlungserinnerung (vor der Mahnung)		keine Kosten
2. Für jede Mahnung sowie Verzugszinsen		2,50 € *

F. Umsatzsteuer

In den angegebenen Brutto-Preisen ist die Umsatzsteuer von 19% enthalten.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG rechnet nach Nettopreisen ab.

G. Informationen nach „§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“

Hinweis auf Schlichtungsstelle Telekommunikation

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 47a TKG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle verpflichtet.

Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation

Bundesnetzagentur, Postfach: 8001, 53105 Bonn, Fax: 030 22480 – 518

H. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Anschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. September 2025 in Kraft.